

Netzentgelte der  
WESTNETZ GmbH  
(Strom)

gültig ab: 01.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteile des Netzentgelts .....	4
2	Preisblätter.....	4
3	Leitfaden für die Ermittlung des Netzentgeltes .....	6
3.1	Benötigte Daten .....	6
3.2	Entgelt für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung .....	6
3.3	Entgelt für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung.....	7
3.4	Entgelt für Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen.....	7
3.5	Entgelt für Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG .....	8
3.6	Entgelt für Entnahme durch unterbrechbare Elektrospeicherheizungen und Elektrowärmepumpen.....	8
3.7	Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung .....	9
3.8	Entgelt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) .....	9
3.9	Entgelt für Pauschalanlagen.....	10
3.10	Entgelt für Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität .....	10
3.11	Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) .....	10
3.12	Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).....	11
3.13	Mehrkosten gemäß Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG) .....	11
3.14	Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV).....	12
3.15	Entgelt für Grundversorgung/ Ersatzbelieferung.....	12
3.16	Entgelte gemäß § 19 StromNEV .....	12
3.17	Mehrkosten nach der Konzessionsabgabenverordnung .....	13
3.18	Verluste.....	13
4	Entgelt für dezentrale Einspeisungen.....	14
5	Beispielrechnungen .....	14
5.1	Entnahme in Niederspannung .....	14
5.1.1	Basisdaten des Kunden.....	14
5.1.2	Berechnung des Entgeltes für Netznutzung .....	14
5.1.3	Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung .....	15
5.1.4	Mehrkosten gemäß KWKG.....	15
5.1.5	Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV.....	15
5.1.6	Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) .....	15
5.1.7	Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV).....	15
5.1.8	Summe Netzentgelt.....	15
5.2	Entnahme in Mittelspannung .....	15
5.2.1	Basisdaten des Kunden.....	15
5.2.2	Berechnung des Entgeltes für Netznutzung .....	16
5.2.3	Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung .....	16
5.2.4	Mehrkosten gemäß KWKG.....	16
5.2.5	Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV.....	16
5.2.6	Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) .....	16

5.2.7	Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV).....	16
5.2.8	Summe Netzentgelt.....	16
5.3	Netznutzungsentgelt für Pauschalanlagen .....	17
5.3.1	Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger.....	17
5.3.2	Sirenenanlagen mit Steuerempfänger.....	17
5.3.3	Notruftelefone .....	17
5.3.4	Polizeistraßenmelder.....	17
5.3.5	Telefonhäuschen (mit Internetanschluss) .....	17
5.3.6	Telefonhäuschen (mit Display und ohne Internetanschluss).....	17
5.3.7	Telefonhäuschen (einfach, ohne Display und/oder ohne Internetanschluss).....	18
5.3.8	Highspeed-Anlagen .....	18
5.4	Entnahme durch Straßenbeleuchtungsanlagen.....	18
5.4.1	Basisdaten des Kunden.....	18
5.4.2	Berechnung des Entgeltes für Netznutzung .....	18
5.4.3	Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung .....	18
5.4.4	Mehrkosten gemäß KWKG.....	18
5.4.5	Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV.....	18
5.4.6	Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) .....	19
5.4.7	Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV).....	19
5.4.8	Summe Netzentgelt.....	19

## Netzentgelte der Westnetz GmbH (Strom)

Die Westnetz GmbH garantiert Ihnen für die Nutzung ihrer Netze eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien entsprechend den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005.

Die Netzentgelte basieren auf der von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) genehmigten Erlösobergrenze sowie der Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 3 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) zum 01.01. eines jeden Jahres.

### 1 Bestandteile des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Netzentgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur, Leistungen zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der bei der Stromverteilung auftretenden Verluste,
- Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung an der Entnahmestelle des Kunden,
- Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt (soweit gegeben),
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
- Mehrkosten nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),
- Mehrkosten gemäß Offshore-Netzzulage (§ 17f EnWG),
- Mehrkosten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- ggf. Netzentgelt für Überschreitung der Netzanschlusskapazität.

Weitere Preise – z.B. für den Netzanschluss, die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Anschlussnutzung – sind keine Bestandteile des Netzentgelts. Diese Preisstellungen sind ebenfalls auf der Internetseite der Westnetz GmbH veröffentlicht.

### 2 Preisblätter

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes der Westnetz GmbH basiert auf den folgenden Preisblättern:

- Entgelte für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung Preisblatt 1
- Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung Preisblatt 2
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf Preisblatt 3

- Entgelte für Netznutzung - Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile) Preisblatt 4
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen Preisblatt 5
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 Absatz 6 StromNEV Preisblatt 6
- Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung  
- Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung Preisblatt 7
- Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung  
- Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen) Preisblatt 8
- Entgelte für Netznutzung - Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität Preisblatt 9
- Entgelte für Netznutzung - Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG) Preisblatt 10
- Entgelte für Netznutzung - Mehrkosten nach § 19 Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) Preisblatt 11
- Entgelte für Netznutzung – Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG) Preisblatt 12
- Entgelte für Netznutzung – Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV) Preisblatt 13
- Preise für Grundversorgung/ Ersatzbelieferung Preisblatt 14
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV Preisblatt 15
- Entgelte für Netznutzung – Konzessionsabgaben Strom gemäß §2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Preisblatt 16

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beim Jahresleistungspreissystem und einem Monat beim Monatsleistungspreissystem.

Alle in den vorstehenden Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Sofern Sie im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung versorgt werden, kommen für Sie die Preisregelungen gemäß Preisblatt 3, 4, 5 und 7 zur Anwendung. Die fehlende registrierende Lastgangmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in Kapitel 3.

### 3 Leitfaden für die Ermittlung des Netzentgeltes

#### 3.1 Benötigte Daten

Zur Bestimmung des Netzentgeltes sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung P (als ¼-h Messwert) in kW (Kilowatt)  
(bei Entnahme ohne Lastgangmessung beachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer 3.3),
- Jahresenergie W in kWh/a (Kilowattstunden pro Jahr),
- Netz- oder Umspannebene der Entnahmestelle.

Als Anhaltswerte für Leistung und Jahresenergie können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden.

An der Entnahmestelle ist Ihre Kundenanlage an das Netz der Westnetz GmbH angeschlossen. Bezüglich der Netz- oder Umspannebene kann dies sein:

Netzebene

- Hochspannung
- Mittelspannung
- Niederspannung

Umspannebene

- Höchstspannung mit Umspannung auf Hochspannung
- Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung
- Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung des Netzentgeltes im Jahresleistungspreissystem notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a  
(ist der Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung).

#### 3.2 Entgelt für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer ist in dem Preisblatt 1 die für diesen Fall gültige Spalte auszuwählen.

Die Tabelle enthält in der Zeile, welche die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den gültigen Jahresleistungspreis LP und Arbeitspreis AP.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ‚Maximale jährliche Leistung P‘ x ‚Leistungspreis LP‘ sowie
- ‚Jahresenergie W‘ x ‚Arbeitspreis AP‘.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der so genannte Gleichzeitigkeitsgrad, der

die zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.

Kunden mit einer zeitlich begrenzten, hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, können alternativ zum Jahresleistungspreissystem das Monatsleistungspreissystem wählen.

Preisblatt 2 enthält den für die Netznutzung gültigen Monatsleistungspreis  $LP_M$  und Arbeitspreis  $AP_M$ .

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ,Maximale monatliche Leistung  $P_M$  ' x ,Monatsleistungspreis  $LP_M$  ' sowie
- ,Monatsenergie  $W_M$  ' x ,Arbeitspreis  $AP_M$  '.

### 3.3 Entgelt für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

Soweit eine Entnahmestelle keine Lastgangmessung besitzt, wird das Netzentgelt auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe ,Jahresenergie' ermittelt. Die Preisstellung ist im Preisblatt 3 angegeben. Die Anwendung dieses Preisblattes ist allerdings nur bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem jährlichen Verbrauch bis zu 100.000 kWh vorgesehen. Übersteigt der Jahresverbrauch 100.000 kWh ist die Entnahmestelle durch Einbau einer registrierenden Lastgangmessung entsprechend umzubauen.

Da das Entnahmeverhalten von Kunden ohne Lastgangmessung nicht bekannt ist, wird der Verbrauch vorab anhand repräsentativer Standard-Lastprofile angenommen, d.h. mit im Voraus festgelegten fortlaufenden ¼-h-Werten. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie werden die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

### 3.4 Entgelt für Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit der Novellierung der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) zum 22.08.2013 sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung. Dies ist bei der Westnetz GmbH gegeben.

Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt ab dem 01.01.2021 über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen ( $\geq 2.500$  h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Im Netzgebiet der Westnetz GmbH wird der Mischpreis auf Basis einer Brenndauer von 4.100 Stunden im Jahr berechnet. Die Netzentgeltmittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$\text{Mischpreis in } \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} = \frac{\text{Leistungspreis in } \frac{\text{€}}{\text{kW}}}{4.100 \text{ h}} \times 100 \frac{\text{ct}}{\text{€}} + \text{Arbeitspreis in } \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$$

Dem entsprechend ergeben sich die nachfolgenden Netzentgelte für Straßenbeleuchtungs-Entnahmen.

Entnahme in der Netzebene Mittelspannung/Niederspannung:

$$\text{Mischpreis} = \frac{100,19 \frac{\text{€}}{\text{kW}}}{4.100 \text{ h}} \times 100 \frac{\text{ct}}{\text{€}} + 0,95 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} = 3,39 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$$

Entnahme in der Netzebene Niederspannung:

$$\text{Mischpreis} = \frac{49,75 \frac{\text{€}}{\text{kW}}}{4.100 \text{ h}} \times 100 \frac{\text{ct}}{\text{€}} + 3,49 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} = 4,70 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$$

Diese Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für installierte Zähler, Schaltgeräte (Schaltuhren und Rundsteuerempfänger) und ggf. Wandler gemäß Preisblatt 7.

Grundsätzlich werden zur Messung des tatsächlichen Verbrauchs an den Entnahmestellen vom öffentlichen Netz zur Straßenbeleuchtung Arbeitszähler installiert. In besonderen Fällen wird die abgenommene elektrische Arbeit rechnerisch ermittelt. Welche Verfahrensweise an der jeweiligen Lieferstelle zur Anwendung kommt, erfahren Sie auf Anfrage. (Siehe auch Berechnungsbeispiel unter Kapitel 5.4).

### 3.5 Entgelt für Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Für Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektromobile, ist die Preisstellung im Preisblatt 4 angegeben.

Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung werden für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Neben Elektromobilen können auch andere Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektroheizungen gemäß Preisblatt 4 abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Verbrauchseinrichtungen nach den Vorgaben der Westnetz mittels Steuergerät gesteuert werden.

### 3.6 Entgelt für Entnahme durch unterbrechbare Elektrospeicherheizungen und Elektrowärmepumpen

Für Entnahmen von unterbrechbaren

- Elektrospeicherheizungen oder
- Elektrowärmepumpen

ist die Preisstellung im Preisblatt 5 angegeben.

Bei Entnahmen durch Elektrospeicherheizungen ohne Lastgangmessung werden folgende Kundengruppen (Vertragsformen) unterschieden:



- Kunden mit getrennter Messung
- Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung
- Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagnachladung.

Für alle Kundengruppen wird ein Arbeitspreis für den Wärmestrom (für Tag- und Nachladung) in Höhe von 1,50 ct/kWh in Rechnung gestellt. Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Der für diese Kundengruppe genannte Preis bezieht sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15%, bei Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagnachladung 25 %. Der Umlagerungsprozentsatz ist auf den gemessenen Verbrauch des HT-Laufwerks anzuwenden.

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung werden für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

### 3.7 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Die Messeinrichtungen dienen zur Erfassung und Registrierung der entnommenen bzw. eingespeisten Energie sowie bei Lastgangmessung auch der Leistung. Die Messung erfolgt dabei grundsätzlich in einem ¼-h-Zeitraaster. Die erfassten Werte dienen auch der Abrechnung mit dem Stromlieferanten. Die Messeinrichtung muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen.

Die Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen und Einspeisungen mit registrierender Lastgangmessung finden Sie im Preisblatt 7 und für Entnahmen und Einspeisungen ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen) im Preisblatt 8.

Die Messeinrichtung beinhaltet Wandler, Zähler und die Kommunikationseinrichtung inkl. Modem.

Sofern der Messstellenbetrieb inkl. der Messung von einem Dritten gemäß den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) durchgeführt wird, wird das Entgelt für Messstellenbetrieb vom jeweiligen Messstellenbetreiber an den Anschlussnutzer verrechnet.

### 3.8 Entgelt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen werden außerhalb des Standard-Entgeltsystems berechnet. Die relevanten Preisblätter

- Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

sind auf den Internetseiten der Westnetz zu finden (Westnetz -> für Energieverbraucher -> Informa-

tionen für Messstellennutzer -> Preisblatt moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme).

### 3.9 Entgelt für Pauschalanlagen

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen und ein nahezu konstanter Jahresverbrauch vorliegt. Bei Telefonhäuschen mit Internetanschluss und Highspeed-Anlagen gelten die genannten pauschalen Verbrauchsmengen ausschließlich für Bestandsanlagen.

Für folgende Anlagen werden pauschale Jahresverbrauchsmengen in der genannten Höhe angesetzt:

Pauschalanlagen	Verbrauchsmenge p.a.
- Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger:	12 kWh
- Sirenenanlagen mit Steuerempfänger:	40 kWh
- Notruftelefone:	216 kWh
- Polizeistraßenmelder:	420 kWh
- Telefonhäuschen (mit Internetanschluss):	1.250 kWh
- Telefonhäuschen (mit Display und ohne Internetanschluss):	500 kWh
- Telefonhäuschen (einfach, ohne Display und/oder ohne Internetanschluss):	250 kWh
- Highspeed-Anlagen (ohne Messung):	2.300 kWh

Für jede Pauschalanlage werden ein Grund- und ein Arbeitspreis gemäß Preisblatt 3 in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Jahresentgelte sind im Kapitel Beispielrechnungen für jede Pauschalanlage wiedergegeben.

### 3.10 Entgelt für Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität

Wird durch die Anschlussnutzung die vertraglich vereinbarte maximale Netzanschlusskapazität überschritten, so hat der Kunde (Anschlussnutzer) ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe wird die Leistung in Ansatz gebracht, welche sich aus der Differenz der tatsächlichen und der vereinbarten maximalen Netznutzungsleistung ergibt (Leistungsüberschreitung).

Aus der resultierenden Leistungsüberschreitung wird mit den im Preisblatt 9 genannten Preisen die Pönale bestimmt. Das ermittelte Entgelt wird für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

### 3.11 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Gemäß § 26 Absatz 2 des zum 01.01.2017 novellierten KWKG ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag beträgt ab dem 1. Januar 2021 0,254 ct/kWh.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Weitere Sonderregelungen bestehen für

- für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom von Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen gemäß § 27a KWKG 2017,
- Entnahmen von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG 2017 und
- Entnahmen von Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2017

Die von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden KWK-Aufschläge werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Die Mehrkosten nach dem KWKG sind dem Preisblatt 10 zu entnehmen.

### 3.12 Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 13.05.2019, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Bundesnetzagentur anzeigen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 26 KWKG 2016 (a.F.) auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf deren gemeinsamen Internetauftritt [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Die Mehrkosten nach § 19 StromNEV sind dem Preisblatt 11 zu entnehmen.

Der § 19 StromNEV-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt ab dem 1. Januar 2021 0,432 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh/a ist der Aufschlag gesetzlich mit 0,050 ct/kWh festgesetzt.

Der Aufschlag für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf 0,025 ct/kWh (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.

### 3.13 Mehrkosten gemäß Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG)

Die gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch Netzbetreiber geleisteten Entschädigungszahlungen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen, soweit diese dem Lastausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, werden über Aufschläge auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern ausgeglichen.

Die Offshore-Netzumlage beträgt für 2021 0,395 ct/kWh.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen,

zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Ebenfalls bestehen weitere Sonderregelungen analog den Regelungen zu den Mehrkosten nach dem KWKG.

Weitere Informationen hierzu veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Die Mehrkosten nach § 17f EnWG für die Offshore-Netzumlage sind dem Preisblatt 12 zu entnehmen.

### 3.14 Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 16. August 2016 werden die Mehrkosten dieser Vereinbarungen gemäß § 18 AbLaV über eine Umlage auf die Netzentgelte gedeckt.

Die AbLaV-Umlage für 2021 beträgt verbrauchsunabhängig 0,009 ct/kWh.

Die Mehrkosten der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sind dem Preisblatt 13 zu entnehmen.

### 3.15 Entgelt für Grundversorgung/ Ersatzbelieferung

Um die Ausgeglichenheit zwischen dem Strombedarf des Kunden und der zeitgleichen Einspeisung in das Stromnetz sicherzustellen, wird jeder Kunde einem so genannten Bilanzkreis zugeordnet. In aller Regel wird diese Zuordnung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt.

Sollte wider Erwarten der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, wird eine Ersatzbelieferung durch den gemäß § 36 Absatz 2 EnWG festgestellten Grundversorger sichergestellt, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten. Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Website.

Die Preisregelungen für die Ersatzbelieferung finden Sie in Preisblatt 14.

### 3.16 Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die individuellen Netzentgelte sowie die Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung (gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) finden Sie auf unserer Homepage [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de).

Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Absatz 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die gemäß § 4 StromNEV die Parameter, wie z.B. Art und Anzahl der genutzten Betriebsmittel, installierte Leistung und Arbeit sowie Leitungslänge berücksichtigen. Die Betriebsmittel und die Höhe der Kosten werden im Rahmen des Netzanschlusses mit dem Anschlussnehmer vereinbart und für die Abrechnung der Netznutzung berücksichtigt.

Mit Novellierung der StromNEV und nach Auslaufen der Übergangsregelung zum 31.12.2019 können ab dem 01.01.2020 keine Sonderentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV für Betriebsmittel der Netzebenen Niederspannung sowie Umspannung Mittelspannung/Niederspannung vereinbart werden.

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel finden Sie auf unserer Homepage [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de).

#### Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das zu zahlende Netzentgelt entspricht dem Jahresleistungspreis des Benutzungsdauerbereichs  $\geq 2.500$  h gemäß Preisblatt 1.

Die Preise für die Entnahmen gemäß § 19 Absatz 2, 3 und 4 finden Sie in (Preisblatt 15)

### 3.17 Mehrkosten nach der Konzessionsabgabenverordnung

Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, regelt die Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben an Gemeinden und Landkreise.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege sowie für die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Gasleitungen im Gemeindegebiet.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich der Entnahmepunkt befindet.

Die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe für eine gelieferte Kilowattstunde Strom ist nicht einheitlich. Sie kann u. a. von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist aus Preisblatt 16 bzw. aus der Anlage zu Preisblatt 16 ersichtlich.

Weitere Informationen können Sie der gültigen Fassung der Konzessionsabgabenverordnung entnehmen.

### 3.18 Verluste

Bei Verlusten zwischen dem Netzanschlusspunkt und der (unterspannungsseitigen) Abrechnungsmessung werden die Verbrauchswerte des Zählers um einen entsprechenden Verlustfaktor F ange-

passt.

Der Verlustfaktor für eine unterspannungsseitige Messung wird jährlich überprüft und soweit erforderlich entsprechend der vorliegenden Datenbasis angepasst. Im Kalenderjahr 2021 beträgt der Verlustfaktor

- für Entnahmen in der Netzebene Hochspannung mit mittelspannungsseitiger Messung  $F = 1,006$  (Verluste  $v = 0,6\%$ )
- für Entnahmen in der Netzebene Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung  $F = 1,018$  (Verluste  $v = 1,8\%$ )

## 4 Entgelt für dezentrale Einspeisungen

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisungen erfolgt entsprechend dem in § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie dem in § 120 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgegebenen Verfahren.

Dementsprechend ist das „Referenzblatt der Westnetz GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Entgelts für dezentrale Einspeisungen. Zu beachten ist, dass Erzeugungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden sowie Anlagen mit volatiler Erzeugung, die ab dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind, keine Entgelte für dezentrale Einspeisungen erhalten. Wird eine Erzeugungsanlage nach dem für sie maßgeblichen vorgenannten Zeitpunkt an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhält sie keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält ab dem 22. Juli 2017 auch dann keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird.

Auch für Anlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind, wurden die Entgelte ab dem Jahr 2020 auf null abgesenkt.

Das Referenzpreisblatt ist auf den Internetseiten der Westnetz zu finden (Westnetz -> Unser Netz -> Netzentgelte Strom -> vermiedene Netzentgelte durch dezentrale Einspeisungen)

## 5 Beispielrechnungen

### 5.1 Entnahme in Niederspannung

#### 5.1.1 Basisdaten des Kunden

Jahresenergie:	4.800 kWh/a
Entnahmeebene:	Niederspannung
Messung:	Niederspannung, Eintarifzähler

#### 5.1.2 Berechnung des Entgeltes für Netznutzung

Preis für die Netznutzung gemäß Preisblatt 3: Grundpreis 65,70 Euro/a, Arbeitspreis 5,78 ct/kWh,

damit berechnet sich der Preis zu:

$$65,70 \text{ €/a} + 5,78 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 4.800 \text{ kWh/a} = 343,14 \text{ €/a}$$

### 5.1.3 Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Jahrespreis für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Preisblatt 8: 12,95Euro

### 5.1.4 Mehrkosten gemäß KWKG

Preis für Mehrkosten gemäß KWKG (0,254 ct/kWh), gemäß Preisblatt 10.

$$0,254 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 4.800 \text{ kWh/a} = 12,19 \text{ €/a}$$

### 5.1.5 Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (0,432 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a) gemäß Preisblatt 11.

$$0,432 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 4.800 \text{ kWh/a} = 20,74 \text{ €/a}$$

### 5.1.6 Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Mehrkosten für die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG (0,395 ct/kWh) gemäß Preisblatt 12.

$$0,395 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 4.800 \text{ kWh/a} = 18,96 \text{ €/a}$$

### 5.1.7 Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Mehrkosten für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV (0,009 ct/kWh) gemäß Preisblatt 13.

$$0,009 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 4.800 \text{ kWh/a} = 0,43 \text{ €/a}$$

### 5.1.8 Summe Netzentgelt

$$343,14 \text{ €/a} + 12,95 \text{ €/a} + 12,19 \text{ €/a} + 20,74 \text{ €/a} + 18,96 \text{ €/a} + 0,43 \text{ €/a} = 408,41 \text{ €/a}$$

Spezifischer Preis:

$$\frac{408,41 \text{ €/a}}{4.800 \text{ kWh/a}} \cdot 100 \text{ ct/€} = 8,51 \text{ ct/kWh}$$

Zusätzlich sind zu berücksichtigen: Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## 5.2 Entnahme in Mittelspannung

### 5.2.1 Basisdaten des Kunden

Maximale Leistung:	100 kW
Jahresenergie:	300.000 kWh/a

Entnahmeebene:        Mittelspannung

### 5.2.2 Berechnung des Entgeltes für Netznutzung

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresenergie}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{300.000 \text{ kWh/a}}{100 \text{ kW}} = 3.000 \text{ h/a}$$

Preis für die Netznutzung gemäß Preisblatt 1: Leistungspreis 100,60 Euro/kWa, Arbeitspreis 0,80 ct/kWh, damit berechnet sich der Preis zu

$$100,60 \text{ €/a} \cdot 100 \text{ kW} + 0,80 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 300.000 \text{ kWh/a} = 12.460 \text{ €/a}$$

### 5.2.3 Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Jahrespreis Preis für Messstellenbetrieb inkl. Messung Preis für Messung gemäß Preisblatt 7:  
472,42 Euro

### 5.2.4 Mehrkosten gemäß KWKG

Preis für Mehrkosten gemäß KWKG (0,254 ct/kWh) gemäß Preisblatt 10.

$$0,254 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 300.000 \text{ kWh/a} = 762 \text{ €/a}$$

### 5.2.5 Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (0,432 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a) gemäß Preisblatt 11.

$$0,432 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 300.000 \text{ kWh/a} = 1.296 \text{ €/a}$$

### 5.2.6 Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Mehrkosten für die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG (0,395 ct/kWh) gemäß Preisblatt 12.

$$0,395 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 300.000 \text{ kWh/a} = 1.185 \text{ €/a}$$

### 5.2.7 Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Mehrkosten für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV (0,009 ct/kWh) gemäß Preisblatt 13.

$$0,009 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 300.000 \text{ kWh/a} = 27 \text{ €/a}$$

### 5.2.8 Summe Netzentgelt

$$12.460 \text{ €/a} + 472,42 \text{ €/a} + 762 \text{ €/a} + 1.296 \text{ €/a} + 1.185 \text{ €/a} + 27 \text{ €/a} = 16.202,42 \text{ €/a}$$

Spezifischer Preis:

$$\frac{16.202,42 \text{ €/a}}{300.000 \text{ kWh/a}} \cdot 100 \text{ ct/€} = 5,40 \text{ ct/kWh}$$



Zusätzlich sind zu berücksichtigen: Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

### 5.3 Netznutzungsentgelt für Pauschalanlagen

Für jede Pauschalanlage werden

- ein Grundpreis von 65,70 Euro/a und ein Arbeitspreis von 5,78 ct/ kWh gemäß Preisblatt 3,
- Mehrkosten entsprechend KWKG (0,254 ct/kWh) gemäß Preisblatt 10,
- Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (0,432 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a) gemäß Preisblatt 11,
- Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (0,395 ct/kWh) gemäß Preisblatt 12,
- Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (0,009 ct/kWh) gemäß Preisblatt 13,

in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Entgelts für jede Pauschalanlage die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und die jeweilige Konzessionsabgabe berücksichtigt.

#### 5.3.1 Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 12 \text{ kWh/a} = 66,52 \text{ €/a}$$

#### 5.3.2 Sirenenanlagen mit Steuerempfänger

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 40 \text{ kWh/a} = 68,45 \text{ €/a}$$

#### 5.3.3 Notruftelefone

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 216 \text{ kWh/a} = 80,54 \text{ €/a}$$

#### 5.3.4 Polizeistraßenmelder

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 420 \text{ kWh/a} = 94,55 \text{ €/a}$$

#### 5.3.5 Telefonhäuschen (mit Internetanschluss)

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 1.250 \text{ kWh/a} = 151,58 \text{ €/a}$$

#### 5.3.6 Telefonhäuschen (mit Display und ohne Internetanschluss)

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 500 \text{ kWh/a} = 100,05 \text{ €/a}$$

### 5.3.7 Telefonhäuschen (einfach, ohne Display und/oder ohne Internetanschluss)

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 250 \text{ kWh/a} = 82,88 \text{ €/a}$$

### 5.3.8 Highspeed-Anlagen

$$65,70 \text{ €/a} + (5,78 \text{ ct/kWh} + 0,254 \text{ ct/kWh} + 0,432 \text{ ct/kWh} + 0,395 \text{ ct/kWh} + 0,009 \text{ ct/kWh}) \cdot 0,01 \text{ ct/kWh} \cdot 2.300 \text{ kWh/a} = 223,71 \text{ €/a}$$

## 5.4 Entnahme durch Straßenbeleuchtungsanlagen

### 5.4.1 Basisdaten des Kunden

Jahresenergie:	118.000 kWh/a
Entnahmeebene:	Niederspannung
Mess- und Schaltgeräte:	10 Eintarifzähler 12 Schaltgeräte

### 5.4.2 Berechnung des Entgeltes für Netznutzung

Preis für die Netznutzung gemäß Preisblatt 6. Grundpreis 0 Euro/kWh, Arbeitspreis 4,70 ct/kWh, damit berechnet sich der Preis zu

$$4,70 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 118.000 \text{ kWh/a} = 5.550,03 \text{ €/a}$$

### 5.4.3 Berechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Preis für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Preisblatt 8:

- Eintarifzähler:	Jahrespreis 12,95 Euro
- Schaltgeräte:	Jahrespreis 9,73 Euro

Gesamtentgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung:

$$10 \cdot 12,95 \text{ €/a} + 12 \cdot 9,73 \text{ €/a} = 246,26 \text{ €/a}$$

### 5.4.4 Mehrkosten gemäß KWKG

Preis für Mehrkosten gemäß KWKG (0,254 ct/kWh) gemäß Preisblatt 10.

$$0,254 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 118.000 \text{ kWh/a} = 299,72 \text{ €/a}$$

### 5.4.5 Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (0,432 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a) gemäß Preisblatt 11.

$$0,432 \text{ ct/kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 118.000 \text{ kWh/a} = 509,76 \text{ €/a}$$

#### 5.4.6 Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Mehrkosten für die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG (0,395 ct/kWh) gemäß Preisblatt 12.

$$0,395 \text{ ct}/_{kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 118.000 \text{ kWh}/_a = 466,10 \text{ €/a}$$

#### 5.4.7 Mehrkosten gemäß Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Mehrkosten für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV (0,009 ct/kWh) gemäß Preisblatt 13.

$$0,009 \text{ ct}/_{kWh} \cdot 0,01 \text{ €/ct} \cdot 118.000 \text{ kWh}/_a = 10,62 \text{ €/a}$$

#### 5.4.8 Summe Netzentgelt

$$5.503,03 \text{ €/a} + 246,26 \text{ €/a} + 299,72 \text{ €/a} + 509,76 \text{ €/a} + 466,10 \text{ €/a} + 10,62 \text{ €/a} = 7.082,49 \text{ €/a}$$

spezifischer Preis:

$$\frac{7.082,49 \text{ €/a}}{118.000 \text{ kWh}/_a} \cdot 100 \text{ ct}/_{\text{€}} = 6,00 \text{ ct}/_{kWh}$$

Zusätzlich sind zu berücksichtigen: Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.